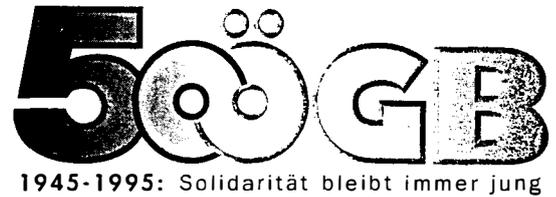




28/SN-12/ME

 Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien



Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen. Bearbeiter(in)

Klappe (DW)

Datum

Zl.23 0102/4-II/96

Dr.Leu/Scha
SP-VIII

237

5. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 12	-GE/19 06
Datum:	8. MRZ. 1996
Erstellt:	S. 3. 96 A

May Keller

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und schließt sich hiezu der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer an. Besonders betont werden sollen allerdings folgende Punkte:

Allgemeines:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund geht davon aus, daß der vorliegende Entwurf dem Konsolidierungskonzept der Bundesregierung vom 5. Februar 1996 entsprechen soll.

Auch der Österreichische Gewerkschaftsbund ist sich der Tatsache bewußt, daß aus Anlaß dieses Entwurfes Fragen der effizienteren Gestaltung des Familienlastenausgleichsfonds, insbesondere Maßnahmen für größere Verteilungsgerechtigkeit, kaum angegangen werden können. Dennoch bleiben Diskussionen über Maßnahmen auf der Einnahmenseite des Familienlastenausgleichsfonds (insbesondere Selbstträgerschaft, Erhöhung der Beitragsleistung aus dem Einkommen von Selbständigen, Bauern und freiberuflich Tätigen) weiter höchst aktuell.

Darüber hinaus weist der Österreichische Gewerkschaftsbund ganz besonders darauf hin, daß gerade dann, wenn im Familienbereich finanzielle Leistungen eingeschränkt werden müssen, eine öffentliche Hilfe bei der Kinderbetreuung für junge

 HOHENSTAUFGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl - Telefax (0 22 2) 534 44 204 - Telegramm-Adresse: Gewebund Wien - Fernschreiber (11) 43 16

BAWAG AG WIEN - Kto-Nr.: 01010 225 007 - PSK WIEN - Kto-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655 / ATU 162 731 00

 Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
www.parlament.gv.at

Eltern unbedingt notwendig ist und weiter ausgebaut werden muß, damit Frauenberufstätigkeit tatsächlich ermöglicht wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Ziffer 2, 3, 4 und 5 - Studierende:

§ 2 Abs. 1 lit.g bezüglich der Gründe einer Verlängerung des Nachweiszeitraumes bzw. der Verlängerung bei einem Studienwechsel sind nicht ident mit jenen Gründen, die das Studienförderungsgesetz vorsieht. Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird daher grundsätzlich die Auffassung vertreten, daß die Bestimmungen für den Bezug der Familienbeihilfe nicht restriktiver als jene des Studienförderungsgesetzes sein sollen.

Die Regelung ist auch dahingehend zu verbessern, daß sie auf die tatsächlichen Studienbedingungen Bezug nimmt und mit ihnen abgestimmt sein muß.

Die in den Erläuterungen genannte politische Absicht „Studienabschnitt plus ein Semester“ muß im Gesetzestext voll zum Ausdruck kommen.

Unbegründet erscheint die Regelung, die eine Ausnahme nur für jene Behinderte vorsieht, deren Behinderung mindestens 80 Prozent beträgt.

Zu Ziffer 5 - SchülerInnen und in Berufsausbildung stehende Kinder:

Hier geht der Österreichische Gewerkschaftsbund davon aus, daß eine etwaige Wiederholung während der Pflichtschulzeit unberücksichtigt bleibt. Aufgrund des österreichischen Schulwesens, in dem es bereits in der Volksschule eine Anzahl von Repetenten gibt und der restriktiven Auslegung beim Aufsteigen mit Nichtgenügend mit entsprechenden Schuljahrwiederholungen, ist die Bindung der Familienbeihilfe an eine Schuljahrdauer, die kürzer als die im Schulunterrichtsgesetz tolerierte ist, unannehmbar.

Unabdingbar bleibt darüber hinaus, daß trotz eventuellem Entfall der Familienbeihilfen die Mitversicherung mit den Erziehungsberechtigten in der Sozialversicherung weiterhin besteht.

Unbegründet erscheint die Neuregelung, die eine Ausnahme nur für jene Behinderte vorsieht, deren Behinderung mindestens 80 Prozent beträgt.

In § 2 Abs.1 sollte eine gleichlautende Ausdehnung für jene Kinder vorgenommen werden, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufs-

ausbildung befinden und die ein Kind (bis zum Alter von 18 Monaten oder zumindest während des ersten Lebensjahres) betreut haben.

Zu Ziffer 7:

Dieser Absatz ist nach Ansicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes falsch formuliert, da im letzten Satzteil das Wort „nicht“ zu streichen ist. Gemeint ist wahrscheinlich, daß kein Anspruch auf Familienbeihilfe dann besteht, wenn die Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.

Zu Ziffer 10:

Der Wegfall dieser Bestimmungen, daß für im Ausland lebende Kinder, für die aufgrund von Staatsverträgen Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die Familienbeihilfe die Hälfte beträgt, hat nicht den von der Regierung gewünschten Effekt, da zumindest die mit der Türkei und Slowenien abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit weitergelten.

Zu Ziffer 25:

Die Herausnahme der Bundeshebammenlehranstalt ist für den Österreichischen Gewerkschaftsbund nicht verständlich, da dies eine Ungleichbehandlung von Ausbildungen darstellt.

Zu Ziffer 26 und 30 - Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe:

Die Konzeption des Entwurfes sieht die einheitliche Regelung im Hinblick auf SchülerInnenfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe vor. Es sollten Kompensationsmaßnahmen für Studierende bzw. Kinder aus sozial schwächeren Familien erwogen werden.

Die Streichung der Absätze 3 und 6 ist für den Österreichischen Gewerkschaftsbund nicht verständlich.

Zu Ziffer 37 bis 41 - Schulbuchaktion:

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer haben mehrfach gefordert, daß der Selbstbehalt bei Schulbüchern abgeschafft wird und dafür andere Maßnahmen zur Neustrukturierung und Einsparung gesetzt werden. Aus diesem Grunde wurde die Aufhebung der Bestimmungen über die Einhebung eines Selbstbehaltes bei den

Schulbüchern begrüßt, die im Herbst 1995 in einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vorgesehen war. Im jetzigen Entwurf ist der Selbstbehalt bei den Schulbüchern im Gegensatz dazu wieder vorgesehen.

Im besonderen möchten wir abschließend darauf hinweisen, daß therapeutische Unterrichtsmittel für Behinderte und Schulbücher für Sehgeschädigte sowie die Schulbücher für „Deutsch als Zweitsprache“, „Muttersprachlicher Unterricht“ und den zweisprachigen Unterricht (Minderheitenschulwesen) jedenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind. Gerade für Eltern von behinderten oder sehbehinderten Kindern wäre die Bezahlung der therapeutischen Unterrichtsmittel eine Ungerechtigkeit. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hofft, daß diese Bestimmung anders gemeint war.

Eine notwendige Präzisierung, wie die Kombination von approbierten Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln konkret durchgeführt werden soll, muß geleistet werden.

Eine bloße Limitsenkung bei den unentgeltlichen Schulbüchern ist nicht das geeignete Mittel, um gleichzeitig wirtschaftliche Effizienz und pädagogische Anforderungen zu verwirklichen. Deshalb haben die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer immer wieder eine Reihe von Änderungspunkten für die Schulbuchaktion vorgeschlagen, die verwirklicht werden sollten. Dazu zählen insbesondere:

- vorrangige Sicherstellung der Unterrichtsbücher und Unterrichtsmittel für Pflichtgegenstände;
- Einschränkung der Schulbuchaktion auf den Bereich der Pflichtgegenstände;
- Aufnahme der Religionsbücher in die sogenannte Limitliste;
- schrittweiser Entfall der Arbeitsbücher;
- gegebenenfalls Trennung in Lehrbücher und Arbeitsbehelfe;
- Neuverhandlung der Verträge mit Verlagen und Buchhändlern;
- verstärkte Kontrollen beim Einsatz der Unterrichtsmittel
- Mitbestimmungsrechte der Schülervereine und Erziehungsberechtigten in den Gremien der Schulpartnerschaft.

Zu Ziffer 43 - Beförderung von Kindern von Asylbewerbern:

Der Rechtsanspruch von Kindern von Asylwerbern ist durch Akkordierung der Maßnahmen mit dem Bundesministerium für Inneres weiterhin sicherzustellen.

Zu Ziffer 42, 44 und 50 - Kleinkindbeihilfe, Geburtenbeihilfe, Eltern-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm:

Die Kleinkindbeihilfe ist nur eine Neukonzeption des bisherigen Zuschusses zur Geburtenbeihilfe mit einer niedriger angesetzten Familieneinkommensobergrenze.

Seite - 5 -

Mit der Kleinkindbeihilfe wurde aber nicht dem von der Budgetarbeitsgruppe bekanntgegebenen Vorgaben entsprochen, für sozial Schwache eine Geburtenbeihilfe aus dem Familienhärteausgleichsfonds zu sichern. Dazu bedürfte es neben einer entsprechenden Dotierung auch einer Anpassung des § 38 Familienlastenausgleichsgesetz. Denn Leistungen aus dem Familienhärteausgleichsfonds sind nur dann vorgesehen, wenn Familien durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind.

Der weitere Bedarf sozial schwacher Familien an Geburtenbeihilfe soll aber nicht nur dann gegeben sein, wenn ein besonderes „Ereignis“ eine unverschuldete Notlage hervorruft, sondern eben bei einkommensschwächeren Schichten eine Dauerregelung sein.

Das Bestehenbleiben von Anreizen für die präventiven Maßnahmen („Eltern-Kind-Paß-Untersuchungsprogramm“) ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen.

Neben verstärkter Öffentlichkeitsarbeit wäre zumindest zu überlegen, beispielsweise für einkommensschwächere Familien mit dem 5. Geburtstag des Kindes eine Zahlung von z.B. ATS 5.000,- für den Fall zu verknüpfen, daß die entsprechenden Schwangeren- und Kleinkinduntersuchungen des bisherigen Mutter-Kind-Passes durchgeführt wurden.

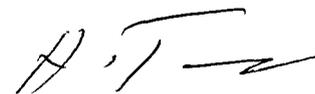
Zu Ziffer 50 - Übergangsregelung Geburtenbeihilfe:

Es wird vorgeschlagen, die Übergangsregelungen so zu fassen, daß die alte Regelung über den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe für Geburten vor dem 1. Jänner 1997 noch bis 31. Dezember 1997 in Kraft bleibt.

F.d.



Fritz Verzetnitsch
Präsident



Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär